

# **Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)<sup>1</sup>**

## **Antrag des Staatsministers a.D. Garrelt Duin vom 10. Dezember 2017 / 16. Januar 2018**

### **I. Antrag des Staatsministers a.D. Garrelt Duin**

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2017/16. Januar 2018 teilte Herr Staatsminister a.D. Garrelt Duin mit, dass er das Angebot erhalten habe ab dem 15. Februar 2018 die Aufgabe des Chief Human Ressources Officer bei der Business Unit Kernanlagenbau innerhalb der Business Area Industrial Solutions der ThyssenKrupp AG zu übernehmen.

### **II. Empfehlung der Ministerehrenkommission**

Die Ministerehrenkommission hat am 25. Januar 2018 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 sollte Herrn Staatsminister a.D. Garrelt Duin daher aufgegeben werden, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die ThyssenKrupp AG (Business Area Industrial Solutions, Business Unit Kernanlagenbau) für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

### **III. Entscheidung der Landesregierung**

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 19./20 Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die beabsichtigte Tätigkeit von Herrn Staatsminister a. D. Garrelt Duin als Chief Human Ressources Officer bei der Business Unit Kernanlagenbau innerhalb der Business Area Industrial Solutions der ThyssenKrupp AG zu untersagen oder zu beschränken.

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 wird Herrn Staatsminister a. D. Garrelt Duin aufgegeben, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).